

Statuten Cevi Schlatt

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Männer und Frauen Schlatt“ (kurz: Cevi Schlatt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 8252 Schlatt TG.

Art. 2 Verbindung

Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi Organisationen, insbesondere diejenigen des Cevi Regionalverbandes Ostschweiz und des Cevi Schweiz. Als Mitglied des Cevi Regionalverbandes Ostschweiz gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (kurz Cevi Schweiz) und den Europa- sowie Weltbünden des CVJF und CVJM an.

Art. 3 Grundlage

Die folgenden Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Schlatt und werden von diesem anerkannt:

- Grundlagen des World YWCA
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
- Leitbild des Cevi Schweiz:
Wir trauen Gott, den Menschen und uns Grosses zu.
- Werte des Cevi Regionalverband Ostschweiz
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

Art. 4 Zweck

4.1

Der Verein setzt sich durch eine gezielte und begleitete Freizeitgestaltung für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein.

4.2

Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

4.3

Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung, welche er gezielt wecken und stärken möchte. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

Art. 5 Arbeitsbereiche

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Knaben-/ Mädchenjungschar gemischt

Die Mitgliederversammlung kann weitere Arbeitsbereiche bestimmen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

6.1 Aktivmitgliedschaft (Leiter/innen)

Aktivmitglied wird automatisch, wer im Leiterteam aufgenommen wurde, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

6.2 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Generalversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

6.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Mitteilung an den Vorstand, jeweils auf Ende des Kalenderjahres.

6.4 Ablehnung / Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder einer übergeordneten Verbindung verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 7 Finanzen

7.1

Die Aktivitäten des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Teilnehmerbeiträge, Spenden und andere Einnahmen finanziert.

7.2

Die Aktivmitglieder, nach Art. 6.1 sind von einer Beitragszahlung befreit.

7.3

Passivmitglieder bezahlen einen freiwilligen Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Teilnehmer

Teilnehmer sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen und nicht Mitglieder sind.

Der Verein kann von den Teilnehmenden einen jährlichen Beitrag sowie allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Der Betrag wird vom Vorstand und der Abteilungsleitung festgelegt.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Art. 11 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung Budget
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Entlastung der Organe
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 13 Vorstand

13.1 Aufgabe

Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn gegen aussen und erledigt alle Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist stimmberechtigt.

13.2 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen und wird von der GV gewählt. Das Leiterteam soll mit mindestens 2 Sitzen vertreten sein. e. Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid

Folgende Ämter müssen vom Vorstand selbständig verteilt werden:

- Vize-Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Beisitz

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

13.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor der nächsten Generalversammlung dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

13.4 Vertretungsbefugnis des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 3'000 pro Jahr.

13.5 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Es sind zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Art. 15 Haftung

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der evangelischen Kirchgemeinde Schlatt TG zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins.

Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet werden, so fällt das Vermögen der evangelischen Kirchgemeinde Schlatt TG zu und soll für die Jugendarbeit verwendet werden.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Die revidierten Statuten wurden an der 7. Generalversammlung des Cevi Schlatt am 24.03.2026 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 20.07.2021.

Schlatt, 24.03.2026

Präsidentin: Sarah Büchi



Aktuarin: Celine Armbruster

